

RICHTLINIEN

Bayerisch-israelische Bildungskooperation (BIBIKO)

Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten von Lernenden

Stand: 15.12.2022

Im Rahmen der Bayerisch-Israelischen Bildungskooperation (BiBiKo) fördert der Bayerische Jugendring (BJR) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die schulische und außerschulische Bildung durch Begegnungen zwischen israelischen und bayerischen Akteuren.

Die deutsch-israelischen Beziehungen haben einen besonderen Charakter und sind von herausragender Bedeutung: die Shoah beeinflusst das Verhältnis zwischen den beiden Ländern - jede Beschäftigung mit diesem Verhältnis und jede Begegnung zwischen jungen Menschen aus beiden Ländern geschieht immer auch vor diesem Hintergrund. Begegnungen und Studienfahrten in diesem speziellen Kontext bieten hohe Anreize und direkte Zugänge zu verschiedenen Ebenen des Lernens. Historische, politische und kulturelle Bildungsinhalte werden konkret erfahrbar und nachhaltig erlebt. Der Austausch mit Israel ist gleichzeitig auch immer in besonderer Weise persönlichkeitsbildend, denn er fördert die Befähigung zu Selbstbestimmung, Mitbestimmung, Solidarität und Übernahme von Verantwortung. Diese Möglichkeit der Bildung soll jungen Menschen in Bayern vermehrt zukommen können. Daher fördert das BiBiKo Programm drei Schwerpunkte, um diese Lernerfahrungen zu ermöglichen:

- Studienfahrten von Lernenden
- Studienfahrten von Multiplikator:innen
- Vorbereitungsmaßnahmen für bayerisch-israelische Austausche

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch, im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44, den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der ANBest-P bzw. ANBest-K.

Grundlage der Förderung ist die „Gemeinsamen Absichtserklärung“ zur Bayerisch-Israelischen „Kooperation in den Bereichen von schulischer Bildung, Gedenkstättenpädagogik und Jugendaustausch“ vom 09.11.2011 sowie die ergänzende Vereinbarung vom 18.10.2019.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch Studienfahrten nach Israel einen Beitrag zur politisch-historischen und kulturellen Bildung junger Menschen in Bayern zu leisten. Es soll ihnen ermöglicht werden, Israel in all seinen unterschiedlichen Facetten kennen und verstehen zu lernen. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, historisch-politisches Wissen zu entwickeln und ein Verständnis für die Geschichte, Kultur und Gegenwart Israels zu erlangen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Studienfahrten zum Zwecke der Bildung im Sinne der unter 1. aufgeführten Ziele. Dies umfasst Studienfahrten von Schulgruppen nach Israel, insbesondere der Oberstufen von weiterführenden Schulen in Bayern sowie von Lehramtsstudierenden einschlägiger Fächerverbindungen. Des Weiteren werden Studienfahrten anderer in Ausbildung befindlicher junger Menschen, sowie von Jugendgruppen aus dem Bereich der außerschulischen Bildung gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger weiterführender öffentlicher und privater Schulen, Hochschulen und andere Ausbildungsinstitutionen aus Bayern und die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen¹ sowie andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards

4.1. Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, aus der ersichtlich wird:

- der Titel der Studienfahrt,
- die konkrete Zielsetzung der Studienfahrt im Hinblick auf Ziel und Zweck der Förderung,
- die Anzahl der geplanten Teilnehmenden
- die Funktion und Qualifikation der maximal zwei zu fördernden Begleitpersonen,
- die geplanten Inhalte sowie ihre Vor- und Nachbereitung im schulischen bzw. außerschulischen Kontext,

¹ Zu den im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zählen hier auch die Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe. Da diese Teil der Gesamtkörperschaft Bayerischer Jugendring sind, haben diese Regelungen für sie nicht den Rechtscharakter von Förderrichtlinien, sondern von organisationsinternen Verfahrensregelungen.

- die geplanten Methoden und
 - das geplante Programm mit Zeitablauf.
- 4.2. Die Studienfahrten müssen in der Regel mindestens sieben Tage dauern, inklusive An- und Abreisetage.
- 4.3. Insbesondere können nur solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde bzw. wenn der vorzeitige Vorhabensbeginn ausdrücklich durch den BJR genehmigt wurde. Das gilt nicht für notwendige Buchungen für die Anreise ins Ausland. Diese können förderunschädlich schon früher erfolgen, das Finanzierungsrisiko liegt dabei ausschließlich beim Antragsteller. Der Vorhabensbeginn ist somit definiert als Antritt der Reise.
- 4.4. Nicht gefördert werden können Veranstaltungen, für die bereits eine Förderung aus anderen Programmen erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen aus dem Programm „Erasmus+“ sowie kommunale Zuschüsse. Eine weitere Förderung aus diesen Quellen muss bei der Antragstellung angegeben werden.
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 5.1. Eine Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung, die nach Maßgabe der Ziff. 5.3 der Höhe nach begrenzt wird.
- 5.2. Förderungsfähig sind
- die notwendigen Sachausgaben wie Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungsausgaben sowie Fahrtkosten vor Ort in angemessenem Umfang
 - Honorare für Sprachmittler, Reiseleitung und ergänzende Fachreferent:innen in angemessenem Umfang und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Studienfahrt
- 5.3. Die Zuwendung beträgt bis zu 500 € je Teilnehmendem, zuwendungsfähig sind maximal 30 Teilnehmende (ohne Begleitpersonen) je Studienfahrt.
Pro Studienfahrt können maximal zwei Begleitpersonen mit je maximal 500 € gefördert werden.
- 5.4. Die Zuwendung darf den nach Abzug von Zuwendungen von dritter Seite verbleibenden Differenzbetrag nicht überschreiten. Durch den Antragsberechtigten / die Antragsberechtigte ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtausgaben zu erbringen. Wenn die Gesamtzuwendung durch die Gewährung weiterer Zuwendungen aus dem EU-Programm „Erasmus+“ sowie aus kommunaler Beteiligung 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt, ist vorrangig die Förderung nach der vorliegenden Richtlinie zu kürzen.

Die Studienfahrt kann für staatliche Bedienstete nicht als Auslandsdienstreise angeordnet werden, doch handelt es sich für die Begleitlehrkräfte um die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung, bei der sie Unfallfürsorge nach §§ 45 ff. BayBeamVG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII genießen.

6. Verfahren

- 6.1. Förderanträge sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare dem Bayerischen Jugendring spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Den Anträgen ist die geforderte Konzeption (Ziele, Inhalte, Methoden, Zeitplanung) beizufügen.
- 6.2. Bei staatlichen Schulen ist der Antrag vom jeweiligen Sachaufwandsträger zustellen.
- 6.3. Für schulische Maßnahmen erfolgt die fachliche Prüfung des Antrags durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dieses berät auch im Vorfeld der Antragstellung konzeptionell und inhaltlich.

E-Mail: Sekretariat.Ref.I.9@stmuk.bayern.de

- 6.4. Für außerschulische Maßnahmen erfolgt die fachliche Prüfung des Antrags sowie die Beratung durch den Bayerischen Jugendring.
E-Mail: klein.sabine@bjr.de
- 6.5. Die verwaltungsmäßige Abwicklung erfolgt für schulische und außerschulische Maßnahmen über den Bayerischen Jugendring.

Sabine Klein
Tel.: 089 51458-98
Fax: 089 51458-88
E-Mail: klein.sabine@bjr.de

- 6.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt entsprechend des in einem Auszahlungsantrag geltend gemachten Bedarfs. Dabei werden 20% der Zuwendung erst auf der Grundlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.
 - 6.7. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Es gelten die Regelungen aus Nr. 6 ANBest-P bzw. ANBest-K. Die Einzelheiten dazu werden jeweils im Bewilligungsbescheid festgelegt.
7. Diese Richtlinien treten ab 12.02.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2026.